

Ein Erlebnismuseum für Kinder in Schrems

Erlebnismuseum für Kreativität und Fantasie

In Schrems wird ein „Erlebnismuseum für Kreativität und Fantasie“ errichtet. Für das Projekt steht ein Gesamtareal von 14.000 m² Fläche zur Verfügung. Ein ehemaliges Büro- und Wohngebäude soll renoviert und als Kindermuseum mit Kreativtrainingsstudios adaptiert werden. Im großzügigen Außenbereich soll ein aufregendes Erlebnisareal und ein Bauspielplatz realisiert werden.

Das Entwicklungs- und Arbeitsteam unter der Leitung von Professor Mag. Efthymios Warlamis hat in Form des I.DE.A. Designcenters jahrzehntelange Erfahrungen mit vergleichbaren Aktivitäten gesammelt. Das Museumskonzept umfasst nicht nur Ausstellungstätigkeiten mit jährlich wechselnden Schwerpunktthemen, Filmen und Dokumentationen, sondern auch ein umfangreiches Programm an Workshops und Seminaren zur Weiterbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene - Kreativitäts-, Fantasie- und Persönlichkeitstrainings, Lehrerfortbildung, Ausstellungen und Schulwettbewerbe, sowie Sonderprogramme zum Schwerpunktthema Begegnung der Kulturen (Kooperation mit UNESCO).

Die Kooperation mit naturtouristischen Attraktionen wie etwa dem RAMSAR Zentrum in Schrems schaffen hervorragende Kombinationen von spannenden touristischen Angeboten im oberen Waldviertel.

Dieses Projekt ist ein Musterbeispiel der Nutzung regionaler Ressourcen und des Zusammenspiels Regionalförderung und –beratung. Auch wird mit dieser Attraktivierung in hohem Maß dem Touristischen Kursbuch Niederösterreich, das die Entwicklung von attraktiven Tagesausflugs- und Kurzurlaubsangeboten vorsieht, entsprochen.

Gesundheitstouristischen Attraktion im Mostviertel

Errichtung Kletterhalle Weinburg

In der Gemeinde Weinburg wurde die Errichtung einer touristisch orientierten Kletterhalle aus Regionalfördermitteln gefördert. Die Trägergesellschaft – die Therapeutisches Kletterzentrum Weinburg GmbH. - steht im 100%igem Eigentum der Gemeinde. Die Kletterhalle weist eine Gesamtnutzungsfläche von rund 1.000m² auf. Ziel ist es mit dieser Einrichtung einen Beitrag zur gesundheitstouristischen Profilierung der Gemeinde sowie der Region Pielachtal zu leisten. Auch die Destination Mostviertel sieht in dem Projekt einen zusätzlichen attraktiven Angebotsbaustein der Tourismusstrategie Pielachtal und plant die zukünftige Einbindung in Marketingaktivitäten.

Die Qualität des Projektes liegt insbesondere in der Schaffung eines innovativen Tourismus- und Freizeitangebotes im Rahmen des aktuellen Trendthemas Gesundheitstourismus sowie im hohen finanziellen Engagement der Gemeinde Weinburg.

Lebenswelt Weinviertel

Museumszentrum Mistelbach

Beim Museumszentrum Mistelbach handelt es sich um einen neuen Museumskomplex, der in den Jahren 2006 bis 2008 in Mistelbach gebaut und eröffnet wird. Das neue Museumszentrum entsteht auf dem Areal der ehemaligen Pflugfabrik Heger auf einer Gesamtfläche von 6.116 m². Im Rahmen des Projekts wird die ehemalige Maschinenfabrik adaptiert. Unter dem Motto „Lebenswelt Weinviertel“ steht das Weinviertel im Mittelpunkt der musealen Aktivitäten, außerdem wird es ein Messweinzentrum und einen Dionysosgarten geben.

Die Infrastruktur wird einen Museumsshop beherbergen, sowie Veranstaltungs- und Kulturbetriebsstätten. Denn das Areal soll auch als idealer Treffpunkt für geschäftliche und private Events dienen. Mit dem Museumszentrum im Herzen des Weinviertels wird ein Ausflugsziel geschaffen, das jährlich etwa 30.000 BesucherInnen anziehen soll. Desweiteren versteht es sich als Ergänzungsangebot für die BesucherInnen der Therme Laa/Thaya.

Das Projekt trägt dazu bei, neue Besucherzielgruppen ins Weinviertel zu bringen und wird von der Tourismusdestination und der Niederösterreich-Werbung unterstützt.

Anhang A)

Das Regionalförderprogramm - Grundlagen

A 1. Förderziele und Kriterien

Im Rahmen der Regionalförderung ist die Förderung von Projekten vorgesehen, die geeignet sind, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dynamik einer Region unter Bedachtnahme auf deren funktionale Entwicklungsnotwendigkeit und -möglichkeit zu stärken. Im Unternehmensgegenstand der ecoplus ist weiters festgeschrieben, dass hierbei insbesondere die entwicklungs- und strukturschwachen Regionen gefördert werden sollen. Die Bereitstellung der Förderungsmittel und die Beratungsleistungen der ecoplus sind als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen. Es soll Unterstützung bei der Nutzung regionaler Ressourcen geleistet werden, damit die regionalen Besonderheiten entwickelt werden und regionale Vielfalt und Eigenständigkeit besteht.

Die planerische Vorstellung der Siebzigerjahre, Entwicklungsunterschiede zwischen Regionen dahingehend abzubauen zu können, dass überall gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden, hat sich als unrealistisch und nicht einmal als durchgängig erstrebenswert erwiesen. Die Regionalförderung orientiert sich vielmehr daran, die Entwicklungschancen aufgrund der regionalen Eigenheit und nicht der möglichen Gleichheit der Regionen zu fördern. Die Regionalförderung soll im Zusammenwirken mit bestehenden Förderungseinrichtungen des Landes Niederösterreich und des Bundes die Realisierung von Projekten ermöglichen, die die wirtschaftliche Dynamik und die Lebensqualität im Sinne der Zielsetzung der Regionalförderung erhöhen. Die Raumordnungspolitik in Niederösterreich kann auf jahrzehntelange Erfahrungen zurückblicken und hat sich in Österreich oft in einer Vorreiterrolle befunden.

Die Regionalförderung versteht sich damit als quantitative und qualitative Ergänzung des bestehenden sektoral ausgerichteten Förderinstrumentariums des Landes.

Mit der Einbringung des ecoplus-Regionalförderprogrammes in die EU-Programmplanungen wurde die Regionalförderung in Niederösterreich maßgeblich gestärkt. Die von der EU kofinanzierten Projekte müssen ebenfalls hohen Qualitätsmaßstäben entsprechen - auf Innovation, Kreativität und wirtschaftliche Impulssetzung wird großer Wert gelegt. Für ecoplus ist das eine Bestätigung des bisherigen Weges, denn die strengen EU-Kriterien entsprechen größtenteils den Förderrichtlinien der ecoplus.

Zur Stärkung NÖ Regionen im Hinblick auf die offensive Gestaltung der Chancen und Risiken der Europäischen Erweiterung, fiel nach den Landtagswahlen 1998 die politische Entscheidung für eine besondere regionalpolitische Offensive: das Fitnessprogramm. Im Zuge der Unterstützung maßgeblicher Impulsprojekte wird ecoplus bis 2008 jährlich rund € 14,5 Mio. aus dem Regionalförderbudget für Projekte in den Regionen nördlich der Donau zur Verfügung stellen und die entsprechenden Förderbeschlüsse der NÖ Landesregierung vorbereiten.

Durch Unterstützung strategischer Schlüsselprojekte im industriell gewerblichen und im touristischen Bereich sollen Impulse für eine nachhaltige und wertschöpfungsintensive Regionalentwicklung gesetzt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der NÖ Regionen, insbesondere im NÖ Grenzland soll damit gestärkt werden.

Die Beurteilung der Projekte erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinien der ecoplus.

A 2. Regionalförderstrategie

Das Regionalförderprogramm fördert Projekte, die durch Nachhaltigkeit, Innovation, regionale Verankerung und Vernetzung sowie die Nutzung regionaler Ressourcen und Potentiale gekennzeichnet sind. Darüber hinaus ist ein angemessener Eigenmittelanteil erforderlich. Diese Strategie soll sicherstellen, dass durch die geförderten Projekte Wertschöpfung und Arbeitsplätze in den Regionen geschaffen und gesichert werden. Im Mittelpunkt stehen Projekte in struktur- und entwicklungsschwachen Regionen.

ProjekträgerInnen und Unternehmen können sich auf maßgeschneiderte Unterstützung von ecoplus verlassen. Die Unterstützungsangebote umfassen die Förderung von Investitionen und Beratungsleistungen im Rahmen der Regionalberatung. Sie beziehen sich auf drei Aktionsfelder:

Aktionsfeld Region: Um die Entwicklung in Regionen gezielt zu unterstützen, wurden mit regionalen EntscheidungsträgerInnen und Partnerinstitutionen strategische Entwicklungskonzepte entwickelt und realisiert (z. B. Masterplan Wachau, Umsetzung LEADER-Programm).

Aktionsfeld Impulsprojekte: ecoplus initiiert, unterstützt und berät – nach Möglichkeit unter Nutzung von EU-Mitteln – regionale Impulsprojekte in Niederösterreich. Dabei spielt die regionale Vernetzung zwischen Leitbetrieben und Region eine wichtige Rolle. Sie wurde z.B. bei der Therme Laa/Thaya oder bei der Umfeldentwicklung von Radregionen unter Beweis gestellt.

Aktionsfeld Impulsthemen: Mit der Regionalförderung werden gezielt Schwerpunktthemen der Regionalentwicklung aufgearbeitet, Motivationsarbeit geleistet und konkrete Investitionsprojekte unterstützt. Beispiele dafür sind die Themen Radtourismus, Naturparks oder Messen.

A 3. Dimensionen der Projektbeurteilung

Die Regionalförderung stellt eine konsequente Fortsetzung einer Landespolitik dar, welche die Entwicklung und damit Stärkung der einzelnen Regionen als Ganzheiten zum Ziel hat. Das Selbstverständnis dieses Programms findet seinen Niederschlag in den drei Grunddimensionen der Projektbeurteilung, die im Folgenden schlagwortartig dargestellt sind:

5.1. Qualität des Projektes und seine Auswirkung auf die Region

- Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik und der Lebensqualität in der Region (z.B. durch hohe Wertschöpfungsintensität, Schaffung langfristig wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze, hohen Innovations- und Kreativitätsgrad)
- weitreichende und nachhaltige räumliche Ausstrahlung
- Nachweis der Gesamtfinanzierung inkl. echter Eigenmittel in Höhe von mind. 25% der förderbaren Investitionskosten
- Nachweis der mittel- bis langfristigen Selbsttragungsfähigkeit

5.2. Beitrag des Projektes zu den Entwicklungsstrategien des Landes

- Orientierung an regionalwirtschaftlichen bzw. sektoralen Strategiekonzepten des Landes
- Beitrag zum Abbau von regionalen Disparitäten

- Beachtung der geltenden Umweltstandards
- Beachtung der Gleichstellung von Männern und Frauen

5.3. Beziehung der Region zum Projekt

- Regionale Initiative bzw. Trägerschaft
- Nutzung regionaler Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten

Die einzelnen Beurteilungsdimensionen sind durch eine Reihe von Kriterien und deren Erläuterung in den **Richtlinien zur Regionalförderung** ausführlich dargestellt (siehe Anhang).

Selbstverständlich stellt das neue Landesentwicklungskonzept eine maßgeblich Leitlinie der Fördertätigkeit dar. Im Bereich Tourismus gilt dies analog für die Vorgaben des touristischen Kursbuches NÖ bzw. die u.a. in der RIS-Strategie für den Wirtschaftsbereich definierten Schwerpunktsetzungen.

A 4. Förderungen und Leistungen

Die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Dynamik der niederösterreichischen Regionen, insbesondere der entwicklungs- und strukturschwachen Gebiete ist das Unternehmensziel. Die Förderungsphilosophie der Regionalförderung ist die "Entwicklung der Regionen als Ganzheiten", wobei die regionalen Besonderheiten besonders gestärkt werden sollen. Dieses Ziel kann nur durch sehr differenziertes Eingehen und Fördern der Einzelprojekte erreicht werden. Mit dem Beitritt Österreichs zur EU und der Einbringung der ecoplus-Regionalförderung in die EU-Programmplanungen der Zielgebiete wurde die Regionalförderung durch EU-Mittel verstärkt.

Das Leistungsangebot der ecoplus sehr vielfältig, bietet maßgeschneiderte Unterstützung für den Projektträger und umfasst sowohl monetäre als auch nicht-monetäre Leistungen.

Die monetäre Projektförderung kann in Form von

- Darlehen und
- verlorenen Zuschüssen

gewährt werden.

Die nicht-monetäre Projektförderung umfasst:

- Beratungs-, Vermittlungs- und Koordinationsleistungen,
- Projektinitiierung und
- Projektvernetzung.

Den Schwerpunkt im Rahmen der Regionalfördertätigkeit bildet die Beurteilung von eingereichten Projekten und die **Erarbeitung der Förderempfehlungen** als Grundlage für die endgültige Entscheidung der Landesregierung im Hinblick auf die Zuteilung der Mittel.

Darüber hinaus nimmt die **Beratung** der Projektträger bzw. die umfassende Beratung zur Projektentwicklung einen bedeutenden Stellenwert im Aufgabenbereich der ecoplus ein. Mit Unterstützung von EU-Mitteln werden Beratungsleistungen für Vorhaben in Zielgebieten und mittlerweile auch in Nicht-Zielgebieten angeboten und organisiert.

Weiters werden **strategische Entwicklungsbereiche**, wie etwa die Entwicklung und Umsetzung des „Clusterlandes NÖ“ und der einzelnen Cluster, aber auch die die Konkretisierung von **Entwicklungsthemen** und deren Realisierung im Rahmen von Pro-

jekten (mit)organisiert und (mit)finanziert. Die Entwicklungsthemen werden mit den jeweils fachlich zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung gemeinsam aufgearbeitet (z.B. Wintersportkonzept mit der Abt. WST3, Landesgartenschau mit RU5). Eine weitere Kategorie stellt die Mitträgerschaft bei Landesentwicklungsprogrammen (z.B. Technopolprogramm; Internationalisierung – KMU Chancen im Erweiterungsraum) dar.

A 5. Begutachtungs- und Entscheidungsabläufe

Die ausgearbeiteten und damit entscheidungsreifen Regionalförderprojekte werden durch die **Geschäftsführung** und durch den **Fachbeirat** (Vertreter von Fachabteilungen und Interessensvertretungen) einer Begutachtung hinsichtlich der Förderungswürdigkeit unterzogen.

Daran anschließend werden durch den **Aufsichtsrat** der ecoplus Förderempfehlungen als Entscheidungsgrundlage für die NÖ-Landesregierung beschlossen. Für Projekte im Rahmen von LEADER/ELER und im Rahmen des Fitnessprogramms für NÖ kommt auf Basis entsprechender Landesregierungsbeschlüsse ein **verkürztes Begutachtungsverfahren** zur Anwendung – die Förderempfehlung wird dabei auf Empfehlung der Geschäftsführung vom Präsidium des Aufsichtsrates der ecoplus gefasst.

Die endgültige Entscheidung über die Förderung eines Projektes aus Mitteln des Regionalförderbudgets wird bei allen Regionalförderprojekten von der **NÖ-Landesregierung** getroffen.

Die Abwicklung der Förderung (Fördervereinbarung, Nachweis der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen, Vorlage Rechnungen und Zahlungsbelege und anschließend Auszahlung der Fördermittel sowie Kontrolle der Mittelverwendung) erfolgt aufgabenteilig zwischen der jeweils zuständigen und im Landesregierungsbeschluss nominierte Verwaltungsabteilung des Landes und der Abteilung Förderabwicklung der ecoplus.

Anhang B)

Statistik

Tabelle 2:

**Regionale Verteilung der von 1987 bis 2007 geförderten Projekte
(nach NUTS III – Regionen¹; in EUR)**

Region	Projektanzahl	Investitionsvolumen	Fördervolumen	Förderung pro EW ²
Waldviertel	501	473.719.860,11	179.335.425,20	864,04
Mostviertel	287	296.240.776,12	108.112.833,63	520,15
Zentralraum	46	32.552.366,21	10.730.726,73	140,21
Weinviertel	245	419.863.406,36	141.603.598,18	417,09
NÖ Süd	455	663.487.009,90	199.721.774,89	435,08
NÖ übergreifend ³	146	138.058.536,53	100.273.052,51	
Summen	1.680	2.023.921.955,23	739.777.411,14	478,57

Tabelle 3:

Sektorale Verteilung der 1987 bis 2007 geförderten Projekte (in EUR)

Sektor	Projektanzahl	Investitionsvolumen	Fördervolumen
Industrie und Gewerbe	460	626.750.204,89	256.860.889,78
Tourismus	674	823.428.836,43	241.390.407,54
Landwirtschaft	43	104.476.487,64	30.357.795,68
Soziales und Gesundheit	116	188.033.867,41	79.166.364,44
Kultur	304	246.485.783,11	104.362.557,67
Sektorübergreifend ³	83	34.746.775,75	27.639.396,03
Summen	1.680	2.023.921.955,23	739.777.411,14

¹ Bezüglich der Abgrenzung der NUTS III – Regionen siehe Anhang C.

² Die Förderungen im Rahmen der „NÖ übergreifenden Projekte“ wurde bei auf die EinwohnerInnen der Regionen umgelegt.

³ Darin enthalten sind Beschlüsse, die regional bzw. sektoral nicht eindeutig zuordenbar sind.

Tabelle 4:

**Regionale Verteilung der 2007 geförderten Projekte
(nach NUTS III-Regionen, in EUR)**

Region	Projektanzahl	Investitionsvolumen	Fördervolumen	Förderung pro EW
Waldviertel	21	14.859.670,50	7.304.200,50	35,05
Mostviertel	9	8.403.820,00	3.898.539,00	18,92
Zentralraum	3	5.694.999,00	1.961.929,00	16,28
Weinviertel	8	11.931.693,00	6.773.752,50	19,35
NÖ Süd	18	27.501.868,00	11.043.873,72	22,97
NÖ übergreifend	10	5.051.138,48	3.867.113,48	
Summen	69	73.443.188,98	34.849.408,20	25,05

Tabelle 5:

Sektorale Verteilung der 2007 geförderten Projekte (in EUR)

Sektor	Projektanzahl	Investitionsvolumen	Fördervolumen
Industrie und Gewerbe	19	32.908.562,23	15.577.641,95
Tourismus	31	27.815.931,00	14.111.004,50
Landwirtschaft	0	0,00	0,00
Soziales und Gesundheit	2	1.272.000,00	453.300,00
Kultur	12	10.808.928,00	4.139.694,00
Sektorübergreifend ⁵	5	637.767,75	567.767,75
Summen	69	73.443.188,98	34.849.408,20

⁵ Darin enthalten sind Beschlüsse, die sektoral nicht eindeutig zuordenbar sind.

⁶ Die Förderungen im Rahmen der „NÖ übergreifenden Projekte“ wurde auf die EinwohnerInnen der Regionen umgelegt.

⁷ Darin enthalten sind Beschlüsse, die regional bzw. sektoral nicht eindeutig zuordenbar sind.

Anhang C)

NUTS III Regionen

NUTS III Region	Politischer Bezirk
Wiener Umland Süd	Baden (ohne Altenmarkt a.d. Triesting, Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Furth a.d. Triesting, Hernstein, Hirtenberg, Pottenstein, Weissenbach a.d. Triesting) Bruck a.d. Leitha, Mödling Wien-Umgebung (Ebergassing, Fischamend, Gramatneusiedl, Himberg, Klein-Neusiedl, Lanzendorf, Leopoldsdorf, Maria-Lanzendorf, Moosbrunn, Rauchenwarth, Schwadorf, Schwechat, Zwölfaxing)
Wiener Umland Nord	Gänserndorf (ohne Drösing, Dürnkrut, Hauskirchen, Hohenau a.d. March, Jedenspeigen, Neusiedl a.d. Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf) Korneuburg Mistelbach (Bockfließ, Großebersdorf, Groß-Engersdorf, Hochleithen, Kreuttal, Kreuzstetten, Pillichsdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach, Wolkersdorf) Tulln a.d. Donau Wien-Umgebung (Gablitz, Gerasdorf bei Wien, Klosterneuburg, Mauerbach, Pressbaum, Purkersdorf, Tullnerbach, Wolfsgaben)
Niederösterreich Süd	Baden (Altenmarkt a.d. Triesting, Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Furth a.d. Triesting, Hernstein, Hirtenberg, Pottenstein, Weissenbach a.d. Triesting) Lilienfeld, Neunkirchen, Wiener Neustadt (Land) und Wiener Neustadt (Statutarstadt)
Sankt Pölten	Sankt Pölten (Land) und Sankt Pölten (Statutarstadt)
Mostviertel - Eisenwurzen	Amstetten, Melk, Scheibbs und Waidhofen an der Ybbs (Statutarstadt)
Waldviertel	Gmünd, Horn, Krems (Land), Krems (Statutarstadt), Waidhofen an der Thaya und Zwettl
Weinviertel	Gänserndorf (Drösing, Dürnkrut, Hauskirchen, Hohenau a.d. March, Jedenspeigen, Neusiedl a.d. Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf) Hollabrunn Mistelbach (ohne Bockfließ, Großebersdorf, Groß-Engersdorf, Hochleithen, Kreuttal, Kreuzstetten, Pillichsdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach, Wolkersdorf im Weinviertel)

Anhang D)

Förderrichtlinien

ecoplus Richtlinien

für die regionale Infrastrukturförderung

in Niederösterreich

1. Geltungsbereich

Die ecoplus Richtlinien für die regionale Infrastrukturförderung in Niederösterreich regeln die Vergabe von Regionalfördermitteln des Landes Niederösterreich (NÖ) im Zeitraum 2007 bis 2013 und sind bis 2013 befristet. Das jährliche Gesamtbudget beträgt rd. € 30 Mio.

Die Richtlinien gelten für alle Projekte und Förderansuchen, mit deren Prüfung und Förderempfehlung die ecoplus Ges.m.b.H. seitens des Landes NÖ betraut wurde und die als nicht wettbewerbsrelevant gemäß Art. 87 Abs. 3 EG-Vertrag eingestuft werden. Für wettbewerbsrelevante Projekte gelten die "ecoplus Richtlinien für die regionale betriebliche Investitionsförderung in Niederösterreich" (N109/98).

Bei der Förderung einnahmenschaftender Infrastrukturen wird darauf geachtet, daß keine wettbewerbsrelevante Begünstigung einzelner Unternehmungen erfolgt. Insbesondere wird die "Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand" (ABl. C 209/3 vom 10.7.1997) berücksichtigt. Im Falle der Vermietung von Objekten, Büroräumlichkeiten, Laboratorien u.dgl. sowie bei der Bereitstellung von Diensten wird die Entscheidung der Kommission vom 03.05.2005 über eine Beihilferegelung Deutschlands zum Ausbau der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur K (2005) 1315 beachtet.

2. Zielsetzung

Ziel der regionalen Infrastrukturförderung ist die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stärkung der Regionen, wobei vor allem entwicklungs- und strukturschwachen Regionen (Regionalfördergebiete gemäß EU-Gemeinschaftsrecht) Hilfestellung geboten werden soll. Dabei wird im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes auf die Entwicklung der Eigenart der Regionen besonders Bedacht genommen, wodurch sowohl die Individualität der einzelnen Regionen als auch deren Vielfalt im Land Niederösterreich gefördert werden soll.

3. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen alle natürlichen und juristischen Personen in Betracht, welche die erfolgreiche Errichtung und Abwicklung bzw. den Betrieb eines Investitionsprojektes gewährleisten können. Dabei hat der Förderungswerber sämtliche für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen zeitgerecht nachzuweisen.

4. Förderschwerpunkte

Schwerpunktmässig werden im Rahmen dieser Richtlinie folgende Projektkategorien gefördert (exemplarische Aufzählung):

- Gründer-, Technologie- und Innovationszentren
- Gewerbe- und Wirtschaftsparks
- Logistik- und Messezentren
- IKT-Breitband-Infrastrukturen in unversorgten Gebieten
- (kultur-)touristische Infrastrukturen (zB Rad- und Reitwege, Museen, Kulturparks)

Grundsätzlich nicht förderbar sind:

- Aufgaben der Gebietskörperschaften im Bereich der Basisinfrastrukturpolitik
- Projekte in sektoralen Bereichen, die keine bzw. lediglich geringe Auswirkungen auf die Entwicklung der Region haben
- Projekte, die nur kommunalen Problemlösungen dienen
- Projekte, die durch andere Förderungsmaßnahmen voll abgedeckt sind

5. Förderkriterien

Förderbar sind Projekte, die bei ecoplus oder dem Amt der NÖ Landesregierung eingereicht wurden und möglichst vielen der nachstehend angeführten Kriterien entsprechen:

5.1. Qualität des Projektes und seine Auswirkung auf die Region

- Beitrag zur Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik und der Lebensqualität in der Region (zB durch hohe Wertschöpfungsintensität, Schaffung langfristig wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze, hoher Innovations- und Kreativitätsgrad)
- weitreichende und nachhaltige räumliche Ausstrahlung
- Nachweis der Gesamtfinanzierung inkl. zumutbaren Eigenfinanzierungsanteil
- Nachweis der mittel- bis langfristigen Selbsttragungsfähigkeit

5.2. Beitrag des Projektes zu den Entwicklungsstrategien des Landes

- Orientierung an regionalwirtschaftlichen bzw. sektoralen Strategiekonzepten des Landes
- Beitrag zum Abbau von Disparitäten
- Beachtung der geltenden Umweltstandards
- Beachtung der Gleichstellung von Männern und Frauen

5.3. Die Beziehung der Region zum Projekt

- Regionale Initiative bzw. Trägerschaft
- Nutzung regionaler Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten

5.4. EU-Kofinanzierung

Für EU-kofinanzierte Projekte im Rahmen der Strukturfondsprogramme und Gemeinschaftsinitiativen sind darüber hinaus die Vorgaben und projektspezifischen Auswahlkriterien dieser Programme zu berücksichtigen.

6. Förderbare Kosten

Förderbar sind sowohl materielle als auch immaterielle Infrastrukturinvestitionen, sofern zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Investitionen müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben oder mittels aktivierter Eigenleistungen erbracht worden sein.
- Kosten für Planungs- und Architektenleistungen sowie die Bauaufsicht werden mit max. 10% der Baukosten anerkannt.
- Die Investitionen müssen aktiviert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dies ermöglichen.
- Die Investitionen dürfen nur an dem Standort genutzt werden, welcher die Beihilfe erhält.
- Die Investitionen müssen in der betreffenden Region mindestens 5 Jahre lang nach Abschluss der Arbeiten erhalten bleiben und betrieben werden.
- Im Rahmen des Betriebes darf keine Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile durch die geförderte Einrichtung, zB in Form vergünstigter Mieten, Beratungsleistungen ugl. erfolgen.

Förderbar sind auch einmalige Maßnahmen zur Aktivierung, Vorbereitung und Umsetzung sowie Absicherung dieser Infrastrukturinvestitionen.

Nicht förderbare Kosten sind:

- Ankauf von Grundstücken
- Anschlußgebühren und andere öffentliche Abgaben
- Ankauf von Betriebsmitteln
- Ankauf von rollenden Investitionsgütern
- Finanzierungskosten
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind.

7. Förderungsarten

An monetären Förderungen können gewährt werden:

- Darlehen (zinsenlos, Laufzeit 13 Jahre, 3 Jahre tilgungsfrei)
- Verlorener Zuschuss

An nichtmonetären Förderungen können Beratungs-, Vermittlungs- und Koordinierungsleistungen gewährt werden: Die Wahl der Förderungsart orientiert sich an den projektspezifischen Unterstützungserfordernissen und der räumlichen Lage.

8. Förderhöhe

Regionale Infrastrukturprojekte werden grundsätzlich mit 33% der anerkenbaren Investitionskosten unterstützt. Bei besonderer volks- und regionalwirtschaftlicher Bedeutung kann die Förderhöhe im Einzelfall auf max. 66% aufgestockt werden.

Weiters orientiert sich die ecoplus-Beihilfe hinsichtlich ihrer maximalen Förderhöhe daran, ob es sich bei dem Projekt um eine sog. einnahmenschaffende Infrastruktur handelt. In diesem Fall ist insb. der „Orientierungsvermerk der EK zur Festlegung des Beteiligungssatzes bei einnahmenschaffenden Investitionen im Rahmen der Strukturfonds“ vom 25.06.2002 (CDRR-02-0042-00 DE) zu beachten.

Bei ein und demselben Projekt ist eine Kumulierung von EU-, Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen bzw. von Landesförderungen untereinander möglich.

9. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten auf Formblättern bei ecoplus, Niederösterreichs Wirtschaftsagentur Ges.m.b.H., A-1011 Wien, Lugeck 1, 6.Stock, Tel. 01/5137850-0 (www.ecoplus.at) einzureichen.

Bei der Einreichung des Ansuchens müssen je nach Zutreffen folgende **Beilagen** angeschlossen werden:

- Vorlage eines ausgereiften Projektkonzeptes.
- Vorlage eines Investitions- bzw. Ausgabeplanes inkl. Kostenschätzungen.
- Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung über die gesamte Laufzeit des Projektes.
- Darstellung der für die Region zu erwartenden Auswirkungen des Projektes.
- Verbindliche Erklärung, bei welchen anderen Förderungseinrichtungen Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Förderungswerber nimmt mit Antragstellung zur Kenntnis, daß eine Nachförderung seitens ecoplus im Falle einer Kostenüberschreitung oder nachträglicher Änderung bzw. Erweiterung des Projektes ausgeschlossen ist.

10. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach der Genehmigung der Förderung durch die Niederösterreichische Landesregierung und Nachweis der durchgeführten Investitionen bzw. Ausgaben mittels saldierter Rechnungen bzw. gleichwertiger Belege.

Grundlage für die Auszahlung der Förderung ist eine zwischen ecoplus und dem Förderempfänger abgeschlossene Fördervereinbarung, in welcher die im Rahmen des Förderbeschlusses festgelegten Bedingungen und Auflagen enthalten sind. Im Falle einer EU-Kofinanzierung des Projektes sind darüber hinaus die allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger von EU-Mitteln zu beachten.



Die Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich

ecoplus Richtlinien

für regionale betriebliche Investitionsprojekte

in Niederösterreich

freigestellt gem. VO (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24.10.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl L302/29) sowie VO (EG) Nr. 70/2001 vom 13.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 010) und deren Änderungen mittels VO (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25.02.2004 (ABl. L 063) . Die Richtlinien stellen eine Verlängerung der bestehenden notifizierten Beihilfenregelung (N109/98 bzw. ESA-Nr. 93/337) dar.

1. Geltungsbereich

Die ecoplus Richtlinien für regionale betriebliche Investitionsprojekte in Niederösterreich regeln die Vergabe von Regionalfördermitteln des Landes Niederösterreich (NÖ) im Zeitraum 2007 bis 2013 und sind bis 2013 befristet. Das jährliche Gesamtbudget beträgt rd. € 30 Mio.

Die Richtlinien gelten für alle Investitionsprojekte und Förderansuchen, mit deren Prüfung und Förderempfehlung die ecoplus Ges.m.b.H. seitens des Landes NÖ betraut wurde und die als wettbewerbsrelevant gemäß Art. 87 Abs. 3 EG-Vertrag eingestuft werden. Im Rahmen dieser Richtlinien werden insbesondere betriebliche Erstinvestitionen in den Wirtschaftsbereichen Sachgüterproduktion, Tourismus und wirtschaftsnahe Dienstleistungen gefördert.

Explizit ausgeschlossen sind die Wirtschaftszweige Kohle- und Stahlindustrie, Schiffbau, Kunstfasererzeugung, Fischerei, die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte sowie die Förderung ausfuhrbezogener Tätigkeiten. Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C244 vom 01.10.2004) sind gesondert anzumelden.

2. Zielsetzung

Ziel der regionalen betrieblichen Investitionsförderung ist die wirtschaftliche Stärkung der Regionen, wobei vor allem entwicklungs- und strukturschwachen Regionen Hilfestellung geboten werden soll. Dabei wird im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes auf die Entwicklung der Eigenart der Regionen besonders Bedacht genommen, wodurch sowohl die Individualität der einzelnen Regionen als auch deren Vielfalt im Land Niederösterreich gefördert werden soll.

3. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen alle natürlichen und juristischen Personen in Betracht, die die erfolgreiche Errichtung und Abwicklung bzw. den Betrieb eines Investitionsprojektes gewährleisten können. Demnach hat der Förderungswerber sämtliche für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen zeitgerecht nachzuweisen.

Schwerpunktmäßig werden Projekte von Klein- und Mittelbetrieben (KMU) nach der jeweils geltenden Definition gemäß EU-Gemeinschaftsrecht (siehe Anhang 1) gefördert.

4. Förderschwerpunkte

Im Rahmen dieser Richtlinien werden betriebliche Erstinvestitionen regionaler Impulsprojekte – schwerpunktmäßig in den Wirtschaftsbereichen Sachgüterproduktion, Tourismus und wirtschaftsnahe Dienstleistungen - gefördert.

Als Erstinvestitionen gelten folgende Maßnahmen:

- Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte (Gebäude, Maschinen, Einrichtung).
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte bzw. Dienstleistungen.
- Vornahme einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer Betriebsstätte.

Grundsätzlich nicht förderbar sind Projekte:

- in sektoralen Bereichen, die keine bzw. lediglich geringe Auswirkungen auf die Entwicklung der Region haben.
- deren Finanzierung durch andere Förderungsmaßnahmen zur Gänze abgedeckt sind.
- mit deren Umsetzung bereits vor der Einreichung des Förderansuchens und Erhalt der offiziellen Bestätigung über die grundsätzliche Förderungswürdigkeit des Projektes begonnen wurde.

5. Förderkriterien

Förderbar sind Projekte, die vor Beginn der Arbeiten bei ecoplus oder dem Amt der NÖ Landesregierung eingereicht wurden und die möglichst vielen der nachstehend angeführten Kriterien entsprechen:

5.1. Qualität des Projektes und seine Auswirkung auf die Region

- Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik und der Lebensqualität in der Region (zB durch hohe Wertschöpfungsintensität, Schaffung langfristig wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze, hohen Innovations- und Kreativitätsgrad)
- weitreichende und nachhaltige räumliche Ausstrahlung
- Nachweis der Gesamtfinanzierung inkl. echter Eigenmittel in Höhe von mind. 25% der förderbaren Investitionskosten
- Nachweis der mittel- bis langfristigen Selbsttragungsfähigkeit

5.2. Beitrag des Projektes zu den Entwicklungsstrategien des Landes

- Orientierung an regionalwirtschaftlichen bzw. sektoralen Strategiekonzepten des Landes
- Beitrag zum Abbau von regionalen Disparitäten
- Beachtung der geltenden Umweltstandards
- Beachtung der Gleichstellung von Männern und Frauen

5.3. Beziehung der Region zum Projekt

- Regionale Initiative bzw. Trägerschaft
- Nutzung regionaler Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten

5.4. EU-Kofinanzierung

Für EU-kofinanzierte Projekte im Rahmen der Strukturfondsprogramme und Gemeinschaftsinitiativen sind darüber hinaus die Vorgaben und projektspezifischen Auswahlkriterien dieser Programme zu berücksichtigen.

6. Förderbare Kosten

Förderbar sind sowohl materielle als auch immaterielle **Erstinvestitionen** (zB Patente, Lizenzen) -letztere ausschließlich von KMUs – sofern zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Investitionen müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben oder mittels aktivierter Eigenleistungen erbracht worden sein. Im Falle von Großbetrieben müssen die erworbenen Aktiva neu sein.
- Die Investitionen müssen aktiviert werden.
- Die Investitionen dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, welche die Beihilfe erhält.
- Die Investitionen müssen in der betreffenden Region mindestens 5 Jahre lang nach Abschluss der Arbeiten erhalten bleiben und betrieben werden.
- Kosten für Planungs- und Architektenleistungen sowie die Bauaufsicht werden mit max. 10% der Baukosten anerkannt.

Förderbar sind auch einmalige Maßnahmen zur Aktivierung, Vorbereitung und Umsetzung sowie Absicherung erfolgsversprechender Investitionen. Diese Maßnahmen unterliegen den Bestimmungen der geltenden KMU-Gruppenfreistellungsverordnung.

Nicht förderbare Kosten sind:

- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten
- Ankauf oder Miete von Grundstücken
- Anschlussgebühren und andere öffentliche Abgaben
- Ankauf oder Miete von Betriebsmitteln
- Ankauf oder Miete von rollenden Investitionsgütern im Verkehrssektor
- Abdeckung von Verlusten
- Abdeckung laufender betrieblicher Kosten sowie Finanzierungskosten
- Rettungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen

7. Förderungsarten

An monetären Förderungen können gewährt werden:

- Darlehen (zinsenlos, Laufzeit 13 Jahre, 3 Jahre tilgungsfrei)
- Verlorener Zuschuss

An nichtmonetären Förderungen können gewährt werden:

- Beratungs-, Vermittlungs- und Koordinierungsleistungen im Rahmen der geltenden KMU-Gruppenfreistellungsverordnung

Die Wahl der Förderungsart orientiert sich an den projektspezifischen Unterstützungserfordernissen und dem Projektstandort. Bei ein und demselben Projekt ist eine Kombination unterschiedlicher Förderungsarten unter Einhaltung der Kumulierungsvorschriften (siehe Pkt. 9) möglich.

8. Förderhöhe

Ausgangsbasis für die Berechnung der Förderungshöhe sind die anerkehbaren materiellen und immateriellen Kosten des geförderten Vorhabens. Sofern Vorsteuerabzüge vom Förderungswerber nicht geltend gemacht werden können, wird die zu leistende Umsatzsteuer in die förderbaren Gesamtkosten mit einbezogen.

Für die Beihilfenvergabe ist allem voran die jeweils geltende nationale **Regionalfördergebietsskizze** (siehe Anhang 2) relevant:

- Innerhalb der nationalen Regionalfördergebiete können Investitionsprojekte von Großbetrieben bis zu 15%, von mittleren Unternehmen bis zu 25% und von kleinen Unternehmen bis zu 35% der anerkehbaren Investitionen gefördert werden. In ausgewählten Gemeinden des oberen Waldviertels und nördliches Weinviertels kann für regionalwirtschaftlich außerordentlich bedeutende Projekte ein Zuschlag von bis zu 5 Prozentpunkten gewährt werden.
- Außerhalb der nationalen Regionalfördergebiete dürfen keine Investitionsvorhaben von Großbetrieben gefördert werden; mittlere Unternehmen können hingegen mit max. 7,5%, kleine Unternehmen mit max. 15% der anerkehbaren Investitionen unterstützt werden.

Weiters orientiert sich die ecoplus-Beihilfe hinsichtlich ihrer max. Förderungshöhe daran, ob es sich bei dem zu fördernden Projekt um eine **Neugründung** oder eine **Erweiterungsinvestition** handelt: für letztere wird in Regionalfördergebieten grundsätzlich ein Abschlag von 5 Prozentpunkten der max. Bruttobeihilfenintensität vorgenommen.

Darüber hinaus wird die Förderungshöhe grundsätzlich mit der Höhe der nachgewiesenen echten **Eigenmittel** begrenzt (dabei ausgenommen ist der Wertansatz für Immobilien und Grundstücke).

Diese Förderobergrenzen gelten auch für den Barwert eines Darlehens, wobei als Abzinsungsfaktor der zum Beschlusszeitpunkt gültige Referenzzinssatz der europäischen Kommission herangezogen wird.

9. Kumulierung von Förderungen

Bei ein und demselben Projekt ist eine Kumulierung von EU-, Bundes-, Landes und Gemeindeförderungen bzw. von Landesförderungen untereinander möglich, wobei die oben angeführten Förderungshöchstgrenzen des EU-Gemeinschaftsrechtes einzuhalten sind. Dies betrifft auch eine Kumulierung mit sog. „De-minimis Beihilfen“ im Sinne der VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.01.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen.

10. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten auf Formblättern bei ecoplus, Niederösterreichs Wirtschaftsagentur Ges.m.b.H., A-1011 Wien, Lugeck 1, 6.Stock, Tel. 01/5137850-0 (www.ecoplus.at) einzureichen.

Bei der Einreichung des Ansuchens müssen je nach Zutreffen folgende Beilagen angeschlossen werden:

- Vorlage eines ausgereiften Unternehmens- bzw. Projektkonzeptes.
- Vorlage eines Investitions- bzw. Ausgabeplanes inkl. Kostenschätzungen.
- Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung über die gesamte Laufzeit des Projektes.
- Darstellung der für die Region zu erwartenden Auswirkungen des Projektes (insb. Arbeitsplatzeffekte).
- Verbindliche Erklärung, bei welchen anderen Förderungseinrichtungen Förderungen beantragt wurden bzw. werden.

Der Förderungswerber nimmt mit Antragstellung zur Kenntnis, dass

- eine Nachförderung seitens ecoplus im Falle einer Kostenüberschreitung oder nachträglicher Änderung bzw. Erweiterung des Projektes ausgeschlossen ist.
- vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Bestätigung seitens ecoplus abzuwarten ist, wonach das Vorhaben – vorbehaltlich einer Detailprüfung – grundsätzlich den Förderrichtlinien entspricht. Bei Nichtbeachtung dieser Voraussetzung kommt das gesamte Vorhaben für eine Regionalförderung nicht in Betracht.

11. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt erst nach der Genehmigung der Förderung durch die Niederösterreichische Landesregierung und Nachweis der durchgeführten Investitionen bzw. Ausgaben mittels saldierter Rechnungen bzw. gleichwertiger Belege.

Grundlage für die Auszahlung der Förderung ist eine zwischen ecoplus und dem Förderempfänger abgeschlossene Fördervereinbarung, in welcher die im Rahmen des Förderbeschlusses festgelegten Bedingungen und Auflagen enthalten sind. Im Falle einer EU-Kofinanzierung des Projektes sind darüber hinaus die allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger von EU-Mitteln zu beachten.

Anhang 1: KMU-Definition

gem. Empfehlung der Kommission 2003/361 EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36-41)

Seit 01.01.2005 lautet die KMU-Definition wie folgt:

- unter den Begriff **Kleinstunternehmen** fallen jene Unternehmen, die weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigen und deren Jahresumsatz und Bilanzsumme höchstens € 2 Mio. beträgt.
- Unter den Begriff **kleine Unternehmen** fallen jene Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. oder eine Bilanzsumme von höchstens € 10 Mio. haben und das Unabhängigkeitskriterium (s.u.) erfüllen.
- Unter den Begriff **mittlere Unternehmen** fallen jene Unternehmen, die die Grenzwerte für kleine Unternehmen überschreiten und im Jahresdurchschnitt weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. oder eine Bilanzsumme von höchstens € 43 Mio. haben und das Unabhängigkeitskriterium (s.u.) erfüllen.
- Unter den Begriff **große Unternehmen** fallen jene Unternehmen, die die Grenzwerte für mittlere Unternehmen überschreiten.

Unabhängigkeitskriterium:

Abhängig ist ein Unternehmen wenn 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die der Definition der KMU bzw. der Kleinstunternehmen nicht entsprechen (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften und Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).

Anhang 2: Regionalfördergebiete

Gemeinde Nr.	Name	Bezirk
30101	Krems an der Donau	KS
30301	Waldhofen an der Ybbs	WY
30401	Wiener Neustadt	WN
30517	Kematen an der Ybbs	AM
30530	Sankt Peter in der Au	AM
30532	Seitenstetten	AM
30533	Sonntagberg	AM
30543	Ybbsitz	AM
30605	Berndorf	BN
30608	Erzesfeld-Lindabrunn	BN
30615	Hirtenberg	BN
30627	Pottenstein	BN
30645	Weissenbach an der Triesting	BN
30702	Bad Deutsch-Altenburg	BL
30718	Petronell-Carnuntum	BL
30703	Berg	BL
30710	Hainburg a.d. Donau	BL
30728	Wolfsthal	BL
30803	Angern an der March	GF
30810	Drösing	GF
30811	Dürnkrut	GF
30812	Ebenthal	GF
30814	Engelhartstetten	GF
30817	Gänserndorf	GF
30826	Hauskirchen	GF
30827	Hohenau an der March	GF
30829	Jedenspeigen	GF
30835	Marchegg	GF
30841	Neusiedl an der Zaya	GF
30845	Palterndorf-Dobermannsdorf	GF
30850	Ringelsdorf-Niederabsdorf	GF
30857	Sulz im Weinviertel	GF
30859	Velm-Götzendorf	GF
30860	Weikendorf	GF
30863	Zistersdorf	GF
30856	Strasshof an der Nordbahn	GF
30836	Markgrafneusiedl	GF
Gemeinde Nr.	Name	Bezirk
30836	Markgrafneusiedl	GF



Die Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich

30865 Weiden an der March GF

30902 Amaliendorf-Aalfang GD
30903 Brand-Nagelberg GD
30904 Eggern GD
30906 Eisgarn GD
30908 Gmünd GD
30909 Großdietmanns GD
30910 Bad Großpertholz GD
30912 Großschönau GD
30913 Moorbad Harbach GD
30915 Haugschlag GD
30916 Heidenreichstein GD
30917 Hirschbach GD
30920 Hoheneich GD
30921 Kirchberg am Walde GD
30925 Litschau GD
30929 Reingers GD
30932 Sankt Martin GD
30935 Schrems GD
30939 Unserfrau-Altweitra GD
30940 Waldenstein GD
30942 Weitra GD

31014 Guntersdorf HL
31028 Nappersdorf-Kammersdorf HL
31035 Pulkau HL
31041 Schrattenthal HL
31051 Wullersdorf HL
31009 Grabern HL
31001 Alberndorf im Pulkautal HL
31015 Hadres HL
31016 Hardegg HL
31018 Haugsdorf HL
31022 Hollabrunn HL
31025 Mailberg HL
31033 Pernersdorf HL
31037 Retz HL
31038 Retzbach HL
31042 Seefeld-Kadolz HL
31052 Zellerndorf HL
31053 Ziersdorf HL

Gemeinde Nr.	Name	Bezirk
31114	Meiseldorf	HO
31124	Sigmundsherberg	HO
31104	Drosendorf-Zissersdorf	HO
31105	Eggenburg	HO
31106	Gars am Kamp	HO



Die Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich

31107	Geras	HO
31109	Horn	HO
31113	Langau	HO
31117	Pernegg	HO
31120	Röschitz	HO
31121	Rosenburg-Mold	HO
31129	Weitersfeld	HO

31355	Schönberg am Kamp	KR
31323	Lengenfeld	KR
31336	Rastefeld	KR
31308	Grafenegg	KR
31310	Gedersdorf	KR
31322	Langenlois	KR
31337	Rohrendorf bei Krems	KR

31401	Annaberg	LF
31407	Lilienfeld	LF
31408	Mitterbach am Erlaufsee	LF
31411	Sankt Aegydt am Neuwalde	LF
31413	Traisen	LF
31414	Türnitz	LF

31601	Altlichtenwarth	MI
31604	Bernhardsthal	MI
31606	Drasenhofen	MI
31608	Falkenstein	MI
31609	Fallbach	MI
31611	Gaubitsch	MI
31616	Großharras	MI
31617	Großkrut	MI
31620	Hausbrunn	MI
31621	Herrnbaumgarten	MI
31629	Laa an der Thaya	MI
31633	Mistelbach	MI
31634	Neudorf bei Staats	MI
31644	Poysdorf	MI
31645	Rabensburg	MI

Gemeinde Nr.	Name	Bezirk
31646	Schrattenberg	MI
31649	Staatz	MI
31650	Stronsdorf	MI
31652	Unterstinkenbrunn	MI
31653	Wildendürnbach	MI
31654	Wilfersdorf	MI
31658	Ottenthal	MI



Die Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich

31802	Aspang-Markt	NK
31803	Aspangberg-Sankt Peter	NK
31804	Breitenau	NK
31805	Breitenstein	NK
31806	Buchbach	NK
31810	Gloggnitz	NK
31814	Kirchberg am Wechsel	NK
31815	Mönichkirchen	NK
31817	Natschbach-Loipersbach	NK
31818	Neunkirchen	NK
31820	Otterthal	NK
31821	Payerbach	NK
31825	Prigglitz	NK
31826	Puchberg am Schneeberg	NK
31827	Raach am Hochgebirge	NK
31829	Reichenau an der Rax	NK
31830	Sankt Corona am Wechsel	NK
31833	Schottwien	NK
31835	Schwarzau am Steinfeld	NK
31836	Schwarzau im Gebirge	NK
31838	Semmering	NK
31839	Ternitz	NK
31840	Thomasberg	NK
31841	Trattenbach	NK
31842	Bürg-Vöstenhof	NK
31846	Wimpassing im Schwarzatale	NK

32001	Gaming	SB
32002	Göstling an der Ybbs	SB
32003	Gresten	SB
32004	Gresten-Land	SB
32005	Lunz am See	SB
32007	Puchenstuben	SB
32009	Randegg	SB
32013	Scheibbs	SB

Gemeinde Nr.	Name	Bezirk
32107	Grafenwörth	TU
32214	Pfaffenschlag bei Waidhofen a.d	WT
32217	Thaya	WT
32221	Waidhofen an der Thaya-Land	WT
32223	Windigsteig	WT
32202	Dietmanns	WT
32203	Dobersberg	WT
32206	Gastern	WT
32207	Groß-Siegharts	WT
32209	Karlstein an der Thaya	WT
32210	Kautzen	WT



Die Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich

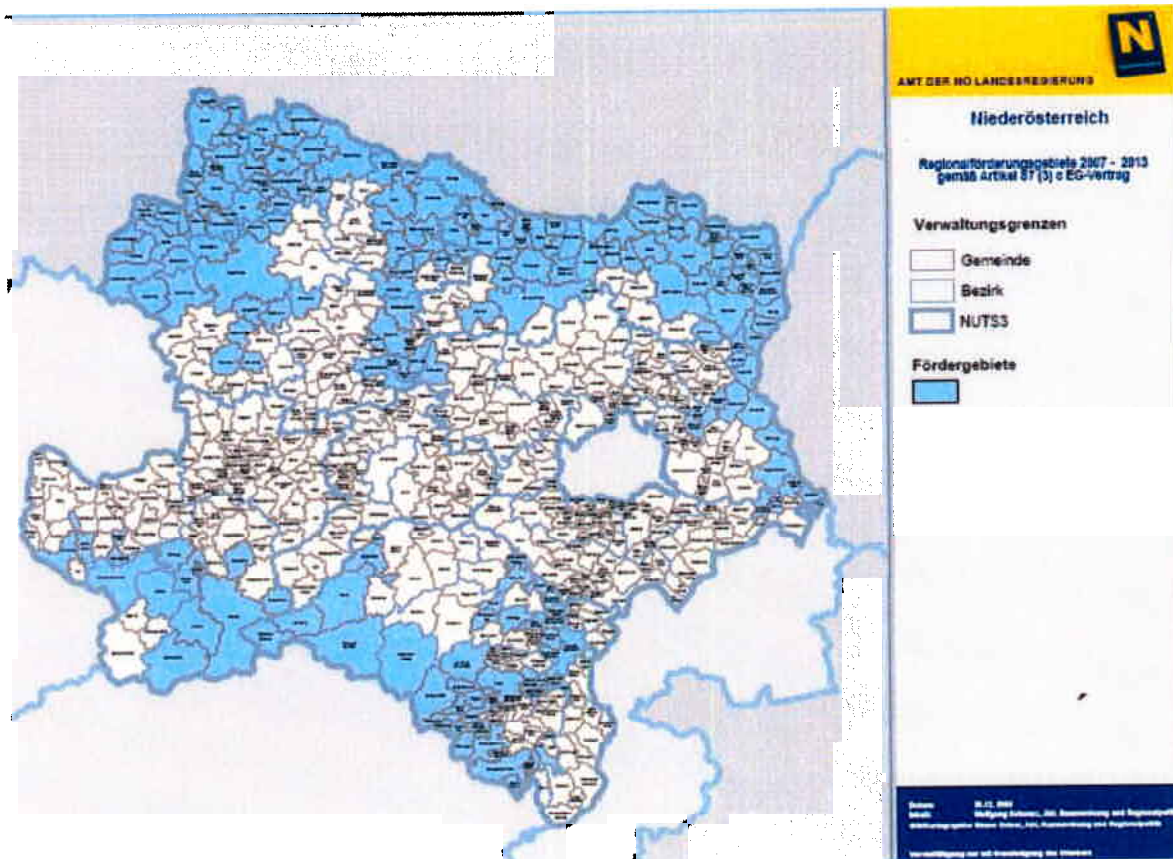
32216	Raabs an der Thaya	WT
32219	Vitis	WT
32220	Waidhofen an der Thaya	WT
32222	Waldkirchen an der Thaya	WT

32301	Bad Fischau-Brunn	WB
32306	Erlach	WB
32319	Markt Piesting	WB
32320	Matzendorf-Hölles	WB
32323	Pernitz	WB
32331	Waidmannsfeld	WB
32332	Waldegg	WB
32334	Weikersdorf am Steinfeld	WB
32337	Wöllersdorf-Steinabrückl	WB

32509	Großgöttfritz	ZT
32529	Waldhausen	ZT
32504	Echsenbach	ZT
32506	Grafenschlag	ZT
32508	Groß Gerungs	ZT
32516	Langschlag	ZT
32518	Ottenschlag	ZT
32524	Schwarzenau	ZT
32525	Schweiggers	ZT
32528	Traunstein	ZT
32530	Zwettl-Niederösterreich	ZT

Anhang E)

EU-Regionalfördergebiete 2007 – 2013



Impressum

Herausgeber:

ecoplus Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH

3100 St. Pölten, Niederösterreichring 2, Haus A

Tel.: +43 2742 9000 19600, Fax: +43 2742 9000 19609

e-mail: headoffice@ecoplus.at, internet: <http://www.ecoplus.at>

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Helmut Miernicki

Geschäftsführer

Mag. Werner Bauer

Leiter „Regionalförderung“

Mag. Helmut Heinisch

Leiter „Förderabwicklung“ und „EU-Regionalpolitik“

März 2008

ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH

3100 St. Pölten, Niederösterreichring 2, Haus A, Österreich
Tel. +43 2742 9000-19600, Fax -19609

ecoplus. The Business Agency of Lower Austria Ltd.

3100 St. Pölten, Niederösterreichring 2, Haus A, Austria
Phone +43 2742 9000-19600, Fax -19609

headoffice@ecoplus.at, www.ecoplus.at, www.loweraustria.biz

